

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Tiroler des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 19.06.2026 über die Änderung des § 4 Abs. 3 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der KG Kals am Großglockner durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung vor:

„Änderung des § 4 Abs. 3 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept im Bereich der KG Kals am Großglockner von derzeit „Bei der Widmung von Bauland, Vorbehaltsflächen und im anschließenden Bereich unzulässigen Sonderflächen dürfen die im Konzeptplan enthaltenen absoluten Siedlungsgrenzen grundsätzlich nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind geringfügige Bauland-, Vorbehalts- oder Sonderflächenwidmungen, sofern diese notwendig sind, um für einen Bauplatz entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen eine einheitliche Widmung festzulegen und das Grundstück an der absoluten Siedlungsgrenze nicht sinnvoll unterteilt werden kann. In diesem Fall ist durch eine Baugrenzlinie im Bebauungsplan sicherzustellen, dass die absolute Siedlungsgrenze durch Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige bauliche Anlagen nicht überschritten wird.“ in künftig „Bei der Widmung von Bauland, Vorbehaltsflächen und im anschließenden Bereich unzulässigen Sonderflächen dürfen die im Konzeptplan enthaltenen absoluten Siedlungsgrenzen grundsätzlich nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind geringfügige Bauland-, Vorbehalts- oder Sonderflächenwidmungen, sofern diese notwendig sind, um für einen Bauplatz entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen eine einheitliche Widmung festzulegen und das Grundstück an der absoluten Siedlungsgrenze nicht sinnvoll unterteilt werden kann.“

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 02.07.2026 bis einschließlich 31.07.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.kalskommunikation.at einzusehen.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Bürgermeisterin
Erika Rogl

Angeschlagen am: 02.07.2026

Abgenommen am: 31.07.2026